Anfrage öffentlich	Datum 18.08.2016	Nummer F0153/16
Absender **Fraktion Magdeburger Gartenpartei**		
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 18.08.2016	

Kurztitel
Sitzungsgeld für Oberbürgermeister und Wahlbeamte

Sitzungsgeld für Oberbürgermeister und Wahlbeamte in Aufsichtsgremien städt. Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit städt. Beteiligung?

Gemäß Kommunalverfassung hat der Oberbürgermeister das Recht, wenn es ihm nicht selbst möglich ist, an seiner Stelle Vertreter zu benennen, die ihn in städt. Gesellschaften bzw. Gesellschaften mit städt. Beteiligung in der Regel dauerhaft vertreten und in seinem Sinne die Geschicke lenken. So ist es üblich, dass bspw. nicht wenige Aufsichtsräte kommunaler Gesellschaften (wie Wobau, Klinikum u.a.) von hauptamtlichen Wahlbeamten, den Beigeordneten – durch Wahlen legitimiert – geleitet werden oder anderenfalls als ordentliche Mitglieder im Aufsichtsrat (MVB) fungieren.

Ich frage den Oberbürgermeister:

Bekommen Sie bzw. die an Ihrer Stelle tätigen Beigeordneten, für die Ausübung o.g. Funktionen und/oder Teilnahme an Aufsichtratssitzungen ein Sitzungsgeld? Wenn ja, in welcher Höhe (nach Aufsichtsrat und Funktionsträger bitte getrennt auflisten)?

Sollte dies so sein, ist zu fragen, wie dies durch die Kommunalverfassung gedeckt ist? Oder besteht nicht vielmehr Grund der Annahme zu folgen, dass hauptamtliche Verwaltungsbeamte bereits durch ihre Besoldung für ihre Tätigkeit abschließend vergütet sind und hierbei keinerlei weiteren Anspruch auf Sitzungs- bzw. Funktionsgelder haben, da diese Tätigkeit direkt mit der Ausübung ihres Hauptamtes verbunden ist?

*Ich bitte um mündliche und ausführliche schriftliche **öffentliche** Stellungnahme.*

Marcel Guderjahn

Stadtrat